

FORMULAR
BUNDESLEHRKRÄFTE – SCHEMAWAHL
(Übergangszeitraum SJ 2015/2016 bis SJ 2018/2019)

zu § 37 Abs. 2 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (VBG),
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013

Für meine Anstellung als Vertragslehrperson lege ich gemäß § 37 Abs. 2 erster Satz des
Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (VBG), in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013, fest, dass auf das Dienstverhältnis

- die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst gemäß
Abschnitt II VBG („Neurecht“)
- die Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII
3. Unterabschnitt VBG („Altrecht“)

Anwendung finden.

Die schriftliche Festlegung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Dienstvertrages
und nicht widerruflich. Die Festlegung wirkt, soweit das Dienstverhältnis zustande kommt,
auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson des Bundes oder
eines Landes. Die Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 VBG ist
Voraussetzung für eine wirksame Festlegung des „Neurechts“.

Datum: Unterschrift:

FORMULAR
BUNDESLEHRKRÄFTE – OPTION

(Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses im SJ 2014/2015)

zu § 100 Abs. 67 dritter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (VBG),
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013

Als Person, die während des Schuljahres 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen und deren Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist, lege ich gemäß § 100 Abs. 67 dritter Satz in Verbindung mit § 37 Abs. 2 erster Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 (VBG), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013, schriftlich fest, dass auf mein Dienstverhältnis mit Wirksamkeit vom 1. September 2015 die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst gemäß Abschnitt II VBG („Neurecht“) Anwendung finden.

Diese Festlegung ist nicht widerruflich. Sie wirkt auch für alle später begründeten Dienstverhältnisse als Vertragslehrperson des Bundes oder eines Landes. Die Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 VBG ist Voraussetzung für eine wirksame Festlegung des „Neurechts“. Eine Festlegung mit Wirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Die Festlegung muss, um wirksam zu werden, bis spätestens 28. August 2015 bei der Dienststelle (Schule) oder der Personalstelle einlangen.

Datum: Unterschrift:

Eingangsvermerk der
Dienststelle/Personalstelle:

INFORMATIONSBLATT

(mit der AHS-Gewerkschaft abgestimmt)

Gemäß § 37 Abs. 2 erster Satz VBG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 211/2013, besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, anlässlich der Anstellung als Vertragslehrperson festzulegen, dass auf das Dienstverhältnis entweder

- die Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst gemäß Abschnitt II VBG („Neurecht“) oder
- die Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt VBG („Altrecht“)

anzuwenden sind.

Kein Wahlrecht besteht für Personen, die vor dem Beginn des Schuljahres 2014/2015 schon einmal in einem öffentlich-rechtlichen oder in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land als Lehrperson gestanden sind; diese unterliegen dem „Altrecht“. Dienstverhältnisse zu anderen Rechtsträgern (zB private Träger, Kirchen) sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Die Wahl des „Neurechts“ kann nur dann wirksam werden, wenn die Zuordnungsvoraussetzungen (§ 38 VBG) erfüllt werden.

In der nachstehenden Übersicht sind im Sinne einer (unverbindlichen) überblicksmäßigen Information wesentliche dienst- und besoldungsrechtliche Elemente des „Neurechts“ und des „Altrechts“ gegenübergestellt, soweit nennenswerte Unterschiede zwischen den beiden Schemata bestehen.

Festgehalten wird, dass die Ausübung des Wahlrechts ausschließlich in der Sphäre der Anstellungswerberin bzw. des Anstellungswerbers liegt, eine diesbezügliche Anleitung durch die Personalstellen ist nicht vorgesehen; aus allfälligen Hilfestellungen im Umfeld der Anstellung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst
gemäß Abschnitt II VBG („Neurecht“)

Zugangsvoraussetzungen:

Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß § 38 VBG

Dauer und Art des Dienstverhältnisses:

Es gibt Verträge auf bestimmte Zeit (im Regelfall höchstens fünf Jahre) und Verträge auf unbestimmte Zeit. In beiden Fällen erfolgt die Entlohnung nach demselben Schema (Monatsentgelt gemäß Staffel entsprechend dem Besoldungsdienstalter unter Berücksichtigung allfälliger anrechenbarer Vordienstzeiten).

Eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Lehrkraft ist gesetzlich ausgeschlossen.

Unterrichtsverpflichtung:

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Vertragslehrperson beträgt 24 Wochenstunden. Davon sind 22 Wochenstunden durch „normalen“ Unterricht und qualifizierte Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung zu erbringen. Dabei sind in der Sekundarstufe 2 jene Wochenstunden in Unterrichtsgegenständen, die gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz in die Lehrverpflichtungsgruppe I (zB Sprachfächer mit Schularbeiten) oder II (zB fast alle anderen Gegenstände mit Schularbeiten) eingereiht sind, mit je 1,1 Wochenstunden auf die Erfüllung der Unterrichtsverpflichtung anzurechnen.

Im Gesamtumfang von weiteren 2 Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Vertragslehrperson je nach Beauftragung zB folgende Aufgaben, die jeweils einer Woche entsprechen, zu übernehmen: Klassen- oder Jahrgangsvorstand, Verwaltung von Lehrmittelsammlungen. Werden die 2 Wochenstunden damit nicht abgedeckt, ist qualifizierte Beratungstätigkeit zu leisten. In allen genannten Fällen erfolgt keine gesonderte Abgeltung.

Monatsentgelt (14x jährlich):

Das Monatsentgelt gebührt in Abhängigkeit von der Entlohnungsstufe nach Maßgabe folgender Tabelle (Beträge zum 1.3.2015):

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2513
2	2863
3	3214
4	3565
5	3916
6	4267
7	4484

Die für die Vorrückung in weitere Entlohnungsstufen erforderlichen Zeiträume betragen:

1. in die Entlohnungsstufe 2 drei Jahre und sechs Monate,
2. in die Entlohnungsstufe 3 fünf Jahre,
3. in die Entlohnungsstufe 4 fünf Jahre,
4. in die Entlohnungsstufe 5 sechs Jahre,
5. in die Entlohnungsstufe 6 sechs Jahre,
6. in die Entlohnungsstufe 7 sechs Jahre.

Über die zwingend anzurechnenden Vordienstzeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt zwölf Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Eine Berufstätigkeit gilt nur dann als einschlägig, wenn sie zu einer erheblich besseren Verwendbarkeit im Vergleich zu durchschnittlichen BerufseinsteigerInnen führt; eine bloß fachverwandte Vortätigkeit genügt nicht für eine Anrechnung; eine Tätigkeit, die überwiegend der Ausbildung dient, ist keinesfalls als Berufstätigkeit anrechenbar; damit ist zB das Unterrichtspraktikum von einer Anrechnung ausgeschlossen.

Auf das Besoldungsdienstalter sind die Bestimmungen über den Vorbildungsausgleich gemäß § 15 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 2 VBG anzuwenden.

Dienstzulagen (14x jährlich):

Bei Betrauung mit den Spezialfunktionen Mentoring, Bildungsberatung, Berufsorientierungskoordination, Lerndesign Neue Mittelschule, Sonder- und Heilpädagogik und Praxisschulunterricht gebührt (nach Absolvierung der einschlägigen Ausbildung) eine Dienstzulage in Höhe von 94,0 bis 156,0 € (Beträge zum 1.3.2015).

Fächervergütung (12x jährlich):

Bei Unterrichtserteilung in Unterrichtsgegenständen mit erhöhtem Vor- und/oder Nachbereitungsaufwand gebührt für jede gemäß Lehrfächerverteilung regelmäßig zu erbringende Wochenstunde eine Fächervergütung. Die Beträge (zum 1.3.2015) gelten pro Monatswochenstunde.

Lehrverpflichtungsgruppe	Fächervergütung in Euro	
	Sekundarstufe 1	Sekundarstufe 2
I und II	25,0	32,0
III	-	13,0

Zu den Lehrverpflichtungsgruppen siehe „Altrecht“, Unterrichtsverpflichtung.

Beispiel: bei regelm. Einsatz mit 12 Wochenstunden Deutsch in der AHS-Unterstufe monatliche Fächervergütung in der Höhe von 12 x 25 € = 300 €

Bestimmungen über Vertragsbedienstete im Lehramt
gemäß Abschnitt VIII 3. Unterabschnitt VBG („Altrecht“)

Zugangsvoraussetzungen:

Erfüllung der Anstellungserfordernisse für die einzelnen Entlohnungsgruppen (EGr) gemäß § 90d Abs. 2 VBG (in Verbindung mit Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979)

EGr.	Beispiele
I 1	Allgemeinbildung: universitäres Lehramtsstudium in zwei Fächern; Berufsbildung/Fachtheorie: Masterstudium mit der vorgeschriebenen Berufspraxis
I 2a 2	Reifeprüfung und masterwertiges Studium in einem Fach (kein Lehramtsstudium): zB Lehrkraft für Musikerziehung mit Reifeprüfung und Mastergrad in Instrumental(Gesangs)pädagogik
I 2a 1	keine Reifeprüfung, aber masterwertiges Studium in einem Fach (kein Lehramtsstudium): zB Lehrkraft für Bildnerische Erziehung ohne Reifeprüfung mit einschlägigem künstlerischen Mastergrad
I 2b 1	Studierende mit Reifeprüfung, Lehrkräfte für den fachprakt. Unterricht mit Meisterbrief und mind. dreijähriger Berufspraxis
I 3	Lehrkräfte mit einschlägiger Befähigung

Dauer und Art des Dienstverhältnisses:

Es gibt Verträge auf bestimmte Zeit (im Regelfall höchstens fünf Jahre) und Verträge auf unbestimmte Zeit. Erfolgt die Verwendung ausschließlich in ungesicherter Verwendung (zB zur Vertretung einer konkret bestellten Person, in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen oder in sonstigen Verwendungen, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen sind), kommt es zur Einreihung in das Entlohnungsschema II L. Die Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist mit fünf Jahren begrenzt.

Eine Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Lehrkraft ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, wird aber im Bereich der Bundeslehrkräfte seit 2001 nicht mehr vorgenommen.

Unterrichtsverpflichtung:

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrkraft beträgt 20 Werteinheiten. Jeder Unterrichtsgegenstand ist einer von neun Lehrverpflichtungsgruppen (LVGr.) mit unterschiedlicher Wertigkeit zugeordnet. In Abhängigkeit von der LVGr. zählt eine Unterrichtsstunde zwischen 0,750 und 1,167 Werteinheiten.

LVGr.	Unterrichtsgegenstände (Beispiele)	Wertigkeit	Vollbeschäftigung erreicht mit x Unterrichtsstunden
I	Sprachfächer mit Schularbeiten, Angewandte Mathematik, Grundlagen des Maschinenbaus	1,167	17,14
II	fast alle anderen Schularbeitsfächer, Informatik	1,105	18,10
III	Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Physik, Psychologie und Philosophie oder Religion	1,050	19,05
IVa	Bildnerische Erziehung, Bewegung und Sport, Musikerziehung	0,955	20,94
IV	Instrumentalunterricht, Technisches Werken, Textiles Werken	0,913	21,91

Monatsentgelt (14x jährlich):

Im Entlohnungsschema II L erfolgt eine vordienstzeitenunabhängige Entlohnung nach Jahreswochenstunden. Für jede Wochenstunde erhält die Lehrkraft ein Zwölftel des jeweiligen in der nachfolgenden Tabelle angeführten Betrages pro Monat ausbezahlt (Beträge zum 1.3.2015)

EGr.	Unterrichtsgegenstände der LVGr.	für jede Jahreswochenstunde Euro
I 1	I	1.776,0
	II	1.682,4
	III	1.598,4
	IV	1.389,6
	IVa	1.453,2
	IVb	1.486,8
	V	1.332,0
I 2a 2		1.176,0
I 2a 1		1.100,4
I 2b 1		970,8
I 3		888,0

Beispiel: Für 18 Unterrichtsstunden pro Woche erhält eine Deutsch-Englisch-Lehrkraft in der EGr. I 1 18 mal ein Zwölftel von 1.776,0 = 2.664,0 € als Monatsentgelt.

Im Entlohnungsschema I L gebührt eine vordienstzeitenabhängige aufsteigende Entlohnung in Abhängigkeit von der Entlohnungsgruppe und der Entlohnungsstufe nach Maßgabe folgender Tabelle (Beträge zum 1.3.2015):

in der Entloh- nungs- stufe	in der				
	Entlohnungsgruppe				
	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 1	1 3
	Euro				
1	2401	2182	2043	1830	1642
2	2477	2245	2100	1863	1669
3	2581	2306	2158	1897	1695
4	2759	2384	2230	1933	1721
5	2945	2516	2348	2011	1756
6	3129	2666	2469	2106	1809
7	3310	2823	2595	2201	1875
8	3497	2996	2732	2294	1945
9	3684	3170	2871	2388	2018
10	3858	3346	3012	2483	2090
11	4043	3522	3151	2602	2163
12	4228	3698	3292	2731	2235
13	4414	3874	3433	2860	2309
14	4598	4045	3570	2988	2396
15	4792	4204	3695	3107	2496
16	4968	4372	3827	3224	2596
17	5055	4542	3963	3350	2694
18	5319	4664	4059	3470	2794
19				3498	2844

Über die zwingend anzurechnenden Vordienstzeiten hinaus sind Zeiten der Ausübung einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines einschlägigen Verwaltungspraktikums bis zum Ausmaß von insgesamt zehn Jahren als Vordienstzeiten anrechenbar. Zur Bedeutung des Begriffs „einschlägige Berufstätigkeit“ siehe „Neurecht“, Monatsentgelt.

Die für die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe erforderlichen Zeiträume betragen zwei Jahre. Auf das Besoldungsdienstalter sind die Bestimmungen über den Vorbildungsausgleich gemäß § 15 Abs. 3 und 4 VBG anzuwenden.

Dienstzulagen sind im Regelfall (außerhalb des Bereichs leitender Funktionen) nicht vorgesehen; eine Fächervergütung gebührt nicht.

Bestimmte Nebenleistungen werden extra vergütet (Beträge zum 1.3.2015); zB Klassenvorstandstätigkeit (in I 1: 190,0 € 10x jährlich), Betreuung einer Lehrmittelsammlung (in I 1: zB für Chemie 152,0 € 10x jährlich), qualifizierte Betreuung im Rahmen der individuellen Lernbegleitung (neue Oberstufe; 36,48 € pro Stunde).